

Geschäftsordnung für den Vorstand der FUCHS SE

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FUCHS SE und des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans. Der Vorstand sorgt für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System und legt dessen Grundzüge offen.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Ein Mitglied des Vorstands wird vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt.
- (3) Für die Mitglieder des Vorstands gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren.

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
- (2) Die Geschäftsführung wird, soweit sie nicht den Vorstandsmitgliedern gemeinsam obliegt, nach den Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt; die gemeinsame Verantwortung der Vorstandsmitglieder für die Unternehmensleitung bleibt unberührt. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen, vom Vorstand einstimmig beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Dasselbe gilt für dessen Änderung oder Aufhebung.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist in seiner jeweils letzten Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan regelt auch die Stellvertretung. Die Regelung der Vertretung eines Vorstandsmitglieds im Falle von Urlaub, Krankheit oder längerer Verhinderung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, sofern der Geschäftsverteilungsplan keine anderslautende Bestimmung enthält.
- (5) Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für die Unternehmensleitung führen einzelne Mitglieder des Vorstands ihre im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Ressorts in eigener Verantwortung.
- (6) Betreffen Geschäftsführungsmaßnahmen ein oder mehrere Ressorts anderer Vorstandsmitglieder, so ist vor Durchführung der betroffenen Geschäftsführungsmaßnahme die Zustimmung aller beteiligten Vorstandsmitglieder erforderlich. Wird eine erforderliche

Zustimmung nicht eingeholt oder erteilt, so kann jedes betroffene Vorstandsmitglied eine Beschlussfassung durch den Vorstand verlangen.

- (7) Ein beteiligtes Vorstandsmitglied darf im Ressort eines anderen Vorstandsmitglieds ausnahmsweise selbstständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheint, um unmittelbar drohende schwere Nachteile für die Gesellschaft zu vermeiden. Der Vorstandsvorsitzende ist unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen sowie über wesentliche Entwicklungen, Vorhaben, Geschäftsvorfälle und Risiken in ihrem Ressort zu unterrichten.

§ 3 Gemeinschaftliche Entscheidungen

- (1) Folgende Geschäftsvorfälle oder Maßnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses:
 - a) Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz, der Satzung, dem Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit dessen Empfehlungen und Anregungen befolgt werden, oder der Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorgesehen ist;
 - b) Einberufung der Hauptversammlung sowie Anträge und Vorschläge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;
 - c) an den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat vorzulegender Jahresabschluss des Konzerns und der SE (einschließlich Nachhaltigkeitsbericht), Geschäftsbericht und Abhängigkeitsbericht;
 - d) Festlegung oder Änderung von Organisationsstrukturen;
 - e) Geschäftsverteilungsplan des Vorstands;
 - f) Jahresbudget und Mehr-Jahres-Planungen;
 - g) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite;
 - h) Fälle, in denen eine Maßnahme von einem Vorstandsmitglied dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird; sowie
 - i) Fälle, in denen laut § 6 dieser Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.

Die Durchführung von Beschlüssen des Vorstands erfolgt durch das oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige(n) Vorstandsmitglied(er). Der Vorstand kann durch Beschluss die Ausführung ihm obliegender Maßnahmen einzelnen Vorstandsmitgliedern oder nachgeordneten Führungskräften des Unternehmens, insbesondere solchen, die vom Vorstand zu Mitgliedern des sog. Group Management Committee (GMC) ernannt wurden, übertragen, soweit Gesetz und Satzung nicht entgegenstehen.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich in Sitzungen, die der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vorbereitet (Termin, Ort, Themen, Referenten, Zuziehung von Fach- und Führungskräften), einberuft und leitet.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen ein Mal monatlich stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass eine Sitzung des Vorstands einberufen wird. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können im Wege der Telefon- oder Video-Konferenz zugeschaltet werden. Nachträgliche Stimmabgaben gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter diese zulässt und eine Frist für die Abgabe nachträglicher Stimmen bestimmt.
- (3) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail), fernmündlich oder mittels einer Kombination solcher Verfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich zustande gekommene Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Unter ihnen soll sich der Vorstandsvorsitzende befinden. Ist es nach dem pflichtgemäßen Ermessen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich, Beschlüsse zu fassen, um unmittelbar drohende Nachteile für FUCHS SE oder den Konzern zu vermeiden, gilt für solche Beschlüsse Beschlussfähigkeit auch dann als gegeben, wenn der Vorsitzende des Vorstands an der Beschlussfassung nicht teilnimmt.
- (5) Verhinderte Vorstandsmitglieder können in Ausnahmefällen auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimmabgabe schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) überreichen lassen.
- (6) Der Vorstand beschließt in allen Fällen, sofern nicht Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung ausdrücklich etwas anderes anordnen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

Bei einer ausschließlich oder überwiegend ein bestimmtes Vorstandsressort oder eine bestimmte Region betreffenden Beschlussangelegenheit ist das Votum des für sie zuständigen Vorstandsmitglieds in besonderer Weise zu hören und zu würdigen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

§ 5 Information des Aufsichtsrats

- (1) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt dem Vorstand unter Federführung des Vorstandsvorsitzenden.

- (2) In Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der FUCHS SE oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (3) Eingaben von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat sind über den Vorsitzenden des Vorstands zu leiten.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende erteilt dem Aufsichtsrat alle zur Vorbereitung der den Vorstand betreffenden Vergütungsentscheidungen erforderlichen Informationen und steht für Rückfragen des Aufsichtsrats zur Verfügung. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit und alleinige Verantwortung des Aufsichtsratsplenums für den Beschluss über das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder und die auf dessen Basis erfolgende Bestimmung der konkreten Vergütung einzelner Vorstandsmitglieder.
- (5) Vor Veröffentlichung von Quartals- und Jahresergebnissen muss der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats konsultiert werden.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen

Der Vorstand holt die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses des Aufsichtsrats, auf den die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung übertragen wurde, in den Fällen ein, die in Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss, insbesondere dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen, vorgesehen sind.

§ 7 Mandate

Die Übernahme von Aufsichtsrats- oder ähnlichen Mandaten bei Unternehmen, die nicht zum FUCHS-Konzern gehören, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Hierbei entscheidet der Aufsichtsrat auch, ob und inwieweit die Vergütung aus einem solchen Mandat auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds anzurechnen ist.

§ 8 Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen nutzen, die der FUCHS SE oder ihren Konzernunternehmen zustehen.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der FUCHS SE und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.
- (3) Alle Geschäfte zwischen FUCHS SE bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den Grundsätzen eines Geschäftes unter Dritten (at arm's length) entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens).

Sie dürfen nicht den Interessen der FUCHS SE oder der Konzernunternehmen zuwiderlaufen. Die Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß §§ 111a, 111b AktG bleibt unberührt, ist dieser anwendbar, bedarf es keiner Zustimmung nach diesem Abs. (3).

- (4) Vorstandsmitgliedern ist es auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit untersagt, für sich oder ihnen nahestehende Personen Geschäfte vorzunehmen, die gegen die Interessen der FUCHS SE oder der Konzernunternehmen verstoßen. Vorstandsmitglieder haben Geschäfte untereinander, mit Aufsichtsratsmitgliedern oder mit leitenden Mitarbeitern mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens gegenüber dem Gesamtvorstand offenzulegen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine nennenswerten Zuwendungen oder sonstige Vorteile für sich noch für ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen bzw. für sonstige Dritte annehmen. Im Zweifel muss Rücksprache mit dem Vorstand gehalten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 7. Dezember 2023 und tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

Mannheim, den 17. Dezember 2024

Der Aufsichtsrat

In Kenntnisnahme des Vorstands